

## **Präambel**

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für unser Gemeinwesen bewusst und sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungs- und Verantwortungsrecht der Vereine zu stärken. Diese Grundsätze sollen für die nachfolgenden Richtlinien der Vereinsförderung maßgebend sein.

## **A) Generelle Grundsätze**

Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch Förderungsleistungen oder Förderungsaussichten in keiner Weise angetastet werden. Im Vordergrund steht vielmehr das bürgerschaftliche Engagement des Vereins und seiner Mitglieder.

Die Förderungsleistung der Stadt besteht grundsätzlich nicht in der Ausschüttung fester Jahresbeiträge, sondern in ideeller Unterstützung, in Sachleistungen und investiver Hilfe in Einzelfällen. Wesentliche Hilfe zur Selbsthilfe ist auch die Bereitstellung von städtischen Übungsräumen und Einrichtungen im Rahmen der für sie geltenden Benutzungsordnungen.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Leinfelden-Echterdingen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bis spätestens Ende April für das jeweilige Folgejahr beim Amt für Schulen, Jugend und Vereine der Stadt Leinfelden-Echterdingen einzureichen.

### **Förderungswürdige Vereine**

1. Vereine in der Stadt Leinfelden-Echterdingen sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und entsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten.

Daneben wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen und sportlichen Leben der Stadt aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken. Auf Wunsch der Stadt sollen die Vereine bei Veranstaltungen der Stadt kostenlos mitwirken.

Leistungen nach diesen Förderrichtlinien können nur Vereine beanspruchen, die als förderungswürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinien anerkannt sind.

2. Neu gegründete Vereine können den Status der Förderungswürdigkeit durch Beschluss des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses des Gemeinderates erhalten. Nicht förderungswürdig sind Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Unterrichts- oder Kursgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne in den Vordergrund rücken. Dies gilt auch dann, wenn in der Werbung zu Veranstaltungen, Kursen, Übungsabenden oder ähnlichen die Zugehörigkeit zu einem gemeinnützigen Verein nicht zur Genüge erkennbar gemacht wird. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich innerhalb ihrer Statuten eine Jugendordnung geben und sich nachweislich und intensiv um eine aktive Jugendarbeit bemühen.

Eine Anerkennung kann für Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien frühestens nach einem Jahr des Bestehens, im Regelfall zwei Jahre nach der Gründung erfolgen.

3. Der Verein muss seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Leinfelden-Echterdingen bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner erstrecken.

Anderen, auswärtigen Vereinen, soweit sie keine kommerziellen Interessen verfolgen, kann im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch besonderen Beschluss des Gemeinderates oder eines Ausschusses Förderung gewährt werden.

4. Die Gewährung von Zuschüssen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

5. Anerkannt werden nur gemeinnützige Vereine im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

6. Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt stets unter Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

7. Fördervereine erhalten ausschließlich Sachleistungen bei Vereinsveranstaltungen nach Ziff. J.

## **B) Förderung der Vereinsjugendarbeit**

Ein wichtiges Augenmerk legt die Stadt auf die Förderung der Jugend. Um den Vereinen eine intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, werden den Vereinen auf Antrag folgende zweckgebundene Zuschüsse gewährt:

### **1. Jugendförderungsbeitrag**

a) Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird jährlich ein Betrag von 20,00 € gewährt. Maßgeblich ist hierbei nicht der Wohnsitz, sondern die Mitgliedschaft in einem Verein aus Leinfelden-Echterdingen.

Der Mindestbetrag der laufenden Jugendförderung (ein bis acht jugendliche Vereinsmitglieder) wird pauschal auf 175,00 € festgesetzt.

Nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

Die Anforderung der Mitgliederzahlen erfolgt jeweils auf den Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres.

b) Der Jugendförderungsbeitrag kann nur für die jugendlichen Mitglieder ausbezahlt werden, die einen Mitgliedsbeitrag mindestens in der Höhe des Jugendförderungsbeitrags bezahlen. Die Verwaltung ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

### **2. Fahrtkostenzuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland**

Auf Antrag können örtlichen Vereinen und Trägern von kirchlicher, kultureller oder sportlicher Jugendarbeit Zuschüsse zu Fahrtkosten, die anlässlich von Jugendbegegnungen entstehen, durch Beschluss des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses gewährt werden, soweit sie nicht nach anderen städtischen Zuschussrichtlinien berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag pro jugendlichem Fahrtteilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 50,00 €.

## **3. Zuschüsse für Jugendfreizeiten**

Für Stadtranderholungsmaßnahmen innerhalb der Stadt Leinfelden-Echterdingen wird ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € je Tag und Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Die Bezuschussung gilt nur für im Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen wohnende Jugendliche.

b) Die Bezuschussung gilt nur für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## **4. Zuschüsse zu Jugendleiterschulungen**

Die Stadt gewährt für ehrenamtlich in Vereinen der Stadt Leinfelden-Echterdingen tätige Jugendleiter und sonstige Mitarbeiter der Vereine einen Zuschuss zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen

a) Die Mindestanzahl der Teilnehmer beträgt 10.

b) Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 15 Jahre.

c) Das Lehrgangsprogramm pro Tag muss eine Dauer von mindestens 5 Stunden betragen, bei Veranstaltungsreihen mindestens 3 x 3 Stunden im Vierteljahr.

d) Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen von geeigneten und qualifizierten Leitern durchgeführt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt je Tag und Teilnehmer 5,00 €. Bei Schulungen, die über mehrere Tage gehen, werden für An- und Abreisetag bei mindestens zweistündigem Programm 2,50 € pro Teilnehmer gewährt.

## **C) Zuschüsse zur Einstellung hauptamtlicher Übungsleiter im Sportbereich**

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen unterstützt die Sportgemeinschaft Leinfelden-Echterdingen bei der Anstellung von hauptamtlichen Übungsleitern mit einem Zuschuss in Höhe von 2/3 der anfallenden Personalkosten.

Der Zuschuss der Stadt wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Vor der Anstellung eines hauptamtlichen Übungsleiters muss eine schriftliche Erklärung aller Sportvereine der SG L.-E., der betreffenden Abteilungen sowie der Einspartensportvereine vorliegen, dass diese Maßnahme gemeinsam getragen wird.

2. Anstellungsträger ist jeweils ein federführender Sportverein, der mit dem Übungsleiter einen freien Mitarbeitervertrag abschließt, wobei die Bezüge die im TVöD 11 vorgesehene Vergütung nicht überschreiten soll. Bei höheren Bezügen ist der Mehrkostenanteil von der SG L.-E. zu übernehmen.

3. Der jeweils angestellte Übungsleiter soll ausschließlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie für ergänzende Angebote an Schulen im Rahmen der Ganztätigkeit eingesetzt sein und gezielte Nachwuchsförderung im Breitensportbereich mit der Zielsetzung betreiben, Talente zu fördern.

4. Vor Beginn einer Maßnahme muss von den betreffenden Sportvereinen nachgewiesen sein, dass dem Übungsleiter ausreichend Kapazitäten in den Sportstätten zur Durchführung seiner Arbeit zur Verfügung stehen.

5. Die Einstellung eines hauptamtlichen Übungsleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

6. Die genannte Förderung ist auf eine Fördermaßnahme beschränkt, wobei eine Aufteilung auf die Förderung mehrerer Sportarten innerhalb des zur Verfügung stehenden Deputats möglich ist.

## **D) Fahrtkostenzuschüsse zu Wettkämpfen/Turnieren**

Den Vereinen der Stadt wird für Fahrten zu Wettkämpfen/Turnieren im Inland ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,10 € pro gefahrenen Kilometer und pro PKW gewährt. Es wird bei der Zuschussberechnung von 4 Personen pro PKW ausgegangen.

Die Gewährung ist mit folgenden Bedingungen verbunden:

1. Es muss sich um Pflichtwettkämpfe/-turniere handeln, also Rundenwettkämpfe im Rahmen von Ligen, Pokalkämpfe, Wettkämpfe/Turniere zur Erreichung eines Punktestandes und dergleichen. Nicht bezuschusst werden Freundschaftsbegegnungen.

2. Der Fahrtkostenzuschuss wird nur bei einer 100 km überschreitenden Entfernung zwischen Leinfelden-Echterdingen und dem Wettkampfort gewährt. Berechnungsgrundlage ist die kürzeste Entfernung laut Routenplaner.

3. Diese Förderung gilt nur für reine Amateursportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## **E) Zuschuss für Geschäftsführer-Tätigkeiten**

Die Förderbeträge für Geschäftsführer-Tätigkeiten werden den Vereinen jährlich, rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr, ausbezahlt.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen behält sich vor, einen Nachweis, dass der Förderbetrag ausschließlich zum Zwecke von Geschäftsführer-Tätigkeiten genutzt wird, einzufordern.

Die maximale Fördersumme beträgt 3.000,00 €.

1. Der Pauschalbetrag wird nach folgender Staffelung ausbezahlt:

- ab 100 bis 500 Mitglieder: 1.000,00 €
- je weitere 500 Mitglieder zusätzlich: 500,00 €

2. Nicht bezuschusst werden:

- Fördervereine
- Vereine unter 100 Mitglieder
- Vereine, die ganz oder zu großen Teilen bereits von der Stadt gefördert werden

3. Mit dem Geschäftsführerzuschuss kann z.B. der Betrieb oder Unterhalt einer Vereinsgeschäftsstelle, einer Geschäftsstellenkraft, einer Vereinsgeschäftsführung oder auch eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vereinsvorstände selbst, aber auch die Beauftragung eines externen Dienstleisters (Versandservice, Steuerberater usw.) finanziert werden.

## **F) Förderrichtlinien für Baumaßnahmen und Anschaffungen**

1. Die Stadt Leinfelden-Echterdingen gewährt förderungswürdigen Vereinen als Freiwilligkeitsleistung Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und Beschaffung von bedeutenden, langlebigen Gegenständen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn er vor Ausführung des Vorhabens in belegter Form beantragt und von der Stadt bewilligt ist. Die volle Finanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen werden.

2. Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe sind die von der Stadt anerkannten Kosten, die mit der sozialen und kulturellen Aufgabe des Vereins im unmittelbaren Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen. Voraussetzung zur Gewährung eines Zuschusses für Baukosten ist die Erbringung von Eigenleistungen im Wert von 25% der Gesamtkosten. Diese Eigenleistungen werden mitbezuschusst.

Als Kosten werden nur Eigenleistungen anerkannt, die in direktem Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen. Die Stunde Eigenleistung wird nach dem aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohn bewertet.

3. Geringfügige Investitionskosten und Kosten für Sanierungsmaßnahmen werden für alle Vereine mit vereinseigenen Anlagen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € mit 10% bezuschusst.

4. Darüber hinaus wird für größere Instandhaltungsmaßnahmen und Neubauvorhaben von vereinseigenen Gebäuden ein Zuschuss in Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage gewährt. Die Obergrenze der Zuschüsse beträgt je Vorhaben maximal 75.000,00 €.

5. Gaststättenbauten und Instandhaltungsmaßnahmen an solchen werden nicht bezuschusst.

6. Einzelmaßnahmen dürfen untereinander nicht zu einer Großmaßnahme verknüpft werden.

7. Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Stadt selbst geeignete Möglichkeiten anbietet.

8. Für die gleiche Baumaßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.

## **G) Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen**

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Stadt ist die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Sportanlagen, Festhallen und -plätze, Hallenbäder, Vereinsräume) zur Benutzung im Rahmen der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen.

## **H) Brandsicherheitswache**

Bei bestimmten Veranstaltungen kann von Seiten der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen eine Brandsicherheitswache angeordnet werden. Dies ist abhängig von der Halle und der Art der Veranstaltung, vor allem auch dann, wenn Pyrotechnik oder ähnliches geplant wird.

Ist eine Brandsicherheitswache notwendig, übernimmt die Stadt die Kosten bis max. 300,00 €.

## **I) Förderung in weiteren Einzelfällen**

### **1. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen**

Im Einzelfall kann der Gemeinderat oder der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss beschließen, dass für bedeutende Veranstaltungen, die in der Stadt durchgeführt werden, ein Zuschuss in der Regel bis zu maximal 500,00 € oder eine Abmangelgarantie in der Regel bis zu 1.000,00 € übernommen wird. Dies gilt insbesondere für bedeutende Veranstaltungen regionaler, nationaler und internationaler Art, die die Bedeutung der Stadt über ihre Grenzen hinaus deutlich macht.

Der Antrag muss rechtzeitig vor Fixierung der Veranstaltung gestellt werden.

### **2. Jubiläumsgaben**

Örtliche Vereine und Organisationen, jedoch nicht einzelne Abteilungen, Fördervereine oder Vereinsringe, erhalten Jubiläumsgaben von 25,00 € pro Jahr des Bestehens, anlässlich von Jubiläen zum 25-, 50-, 75- oder 100-jährigen usw. Bestehens. Der Höchstbetrag der Jubiläumsgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall zu einem sonstigen Jubiläum einen Zuschuss gewähren.

Die Jubiläumsgaben müssen bis Ende April für das jeweilige Folgejahr beim Amt für Schulen, Jugend und Vereine beantragt werden.

### **3. Ehrenpreise**

Ausrichter bedeutender Veranstaltungen können von der Stadt einen Ehrenpreis (Sachpreis) erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann örtlichen Vereinen ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für den Gastgeber bewilligt werden.

### **4. Amtsblatt-Veröffentlichungen**

Den Vereinen wird Gelegenheit gegeben, zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung entsprechend den Richtlinien der Stadt unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ des Amtsblattes kostenlos Veröffentlichungen abzdrukken.

### **5. Sonstige Hilfen**

In Einzelfällen ist die Stadt bereit, gegen Verrechnung als Förderbeitrag Vereine zu unterstützen. Darunter fallen insbesondere Sach- und Dienstleistungen städtischer Stellen nach Ziff. A „Förderungswürdige Vereine“, nicht jedoch verbrauchsabhängige Leistungen nach Ziff.

E „Förderrichtlinien für Baumaßnahmen und Anschaffungen“.

Im Rahmen von Sonderverträgen können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss besondere Hilfen gewährt werden.

## **J) Abwicklung von Sachleistungen bei Vereinsveranstaltungen für Zelt-, Straßenfeste, Hocketsen, usw.**

### **1. Leistungen des Baubetriebsamtes**

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen unterstützt die Vereine bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen auch weiterhin durch Personal- und Maschinenparkeinsatz von Seiten des Baubetriebsamtes, soweit dies vom Arbeitsanfall her möglich ist und vorher abgestimmt wurde. Für diesen Einsatz gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Leistungen des Baubetriebsamtes bis in Höhe von 300,00 € pro Einzelveranstaltung trägt die Stadt Leinfelden-Echterdingen.

Wird die Grenze von 300,00 € überschritten, werden den Vereinen und Organisationen die Leistungen ab dieser Grenze mit einem Verrechnungssatz von 50% in Rechnung gestellt. Alle Beträge, die unter 10,00 € liegen, werden aus Gründen des Verwaltungsaufwandes den Vereinen und Organisationen nicht in Rechnung gestellt.

b) Sämtliche Kosten, die für die Ausführung von verkehrsrechtlichen Anordnungen des Ordnungsamts entstehen, um eine öffentliche Veranstaltung von Vereinen und Organisationen sicher durchführen zu können, übernimmt die Stadt Leinfelden-Echterdingen.

### **2. Weitere Leistungen der Stadt**

a) In begründeten Fällen übernimmt die Stadt das Herstellen von Anschlüssen und Leitungen bei Vereinsveranstaltungen. Auch bei diesen Leistungen gelten die Regelungen wie für die Leistungen des Baubetriebsamtes.

b) Überlassung von Podesten, Stellwänden usw.

c) Bereitstellung von Plätzen und öffentlichen Räumen.

d) Vereine haben die Möglichkeit, Druckschriften etc. auf der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings zu drucken bzw. zu kopieren.

e) Die Müllentsorgung bei Veranstaltungen jeglicher Art der Vereine obliegt ausschließlich dem jeweiligen Veranstalter. Die Stadt Leinfelden-Echterdingen übernimmt hierfür keine Kosten.

f) Verbrauchsabhängige Leistungen  
Sämtliche verbrauchsabhängige Leistungen bei Vereinsveranstaltungen wie Strom, Wasser und Abwasser werden dem jeweiligen Veranstalter, soweit ermittelbar und zuordenbar, in Rechnung gestellt.

Diese Neufassung der Vereinsförderrichtlinien tritt auf Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Die bisher geltenden Vereinsförderrichtlinien vom 01.04.2021 in der zuletzt beschlossenen Fassung treten mit Wirkung dieses Beschlusses außer Kraft.

Roland Klenk  
Oberbürgermeister